Vereinbarung

des bundeseinheitlichen Kataloges für die Dokumentation der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) nach § 295 Abs. 1b Satz 4 SGB V (PIA-Doku-Vereinbarung)

Zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

und

dem Verband der privaten Krankenversicherung, Köln,

gemeinsam und einheitlich

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Im Rahmen der Einführung eines neuen pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen sieht § 17 d Abs. 1 Satz 3 KHG vor zu prüfen, inwieweit auch die im Krankenhaus ambulant zu erbringenden Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) nach § 118 SGB V einbezogen werden können. Die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene konsentierten in der „Vereinbarung über die Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen gemäß § 17 d KHG (Psych-Entgeltsystem)" vom 30.11.2009, dass die Prüfung der Integration der Leistungen psychiatrischer Institutsambulanzen in das neue Vergütungssystem zu einem späteren Zeitpunkt im Systementwicklungsprozess erfolgen solle. Um diese Prüfung zu ermöglichen, wurde in § 8 Abs. 1 der Grundlagenvereinbarung festgelegt, dass eine Empfehlung für eine aussagefähige, bundesweit einheitliche Dokumentation der PIA-Leistungen zwischen den Vertragspartnern nach § 17 d KHG vereinbart werden solle. Die gesetzliche Grundlage für die Vereinbarung eines bundeseinheitlichen Kataloges zur Dokumentation der PIA-Leistungen wurde durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) in § 295 Abs. 1b SGB V festgelegt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen in den Ländern aufgrund der unterschiedlichen Vergütungsvereinbarungen nach § 120 Abs. 3 SGB V unterschiedliche Dokumentationsanforderungen im Rahmen der Leistungsabrechnung. Die Inhalte der bestehenden Leistungsdokumentation der einzelnen psychiatrischen Institutsambulanzen sind daher sehr heterogen. Die vorliegende Vereinbarung dient der Vereinheitlichung der Dokumentation der erbrachten Leistungen, um den PIA-Prüfauftrag bearbeiten zu können. Die länderspezifischen Vergütungsregelungen für die einzelnen PIA-Leistungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Es wird in keiner Weise eine Vorfestlegung bezüglich einer möglichen Einbeziehung in das neue Entgeltsystem nach § 17 d Abs. 1 KHG getroffen.

§ 1 Ziele

Psychiatrische Institutsambulanzen erfüllen gemäß § 118 SGB V einen spezifischen Versorgungsauftrag für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung oder wegen zu großer Entfernung zu geeigneten Ärzten dieses besonderen, krankenhausnahen Versorgungsangebotes bedürfen. In dieser Funktion nehmen sie eine Schnittstellenfunktion zwischen stationärer, teilstationärer und ambulanter Behandlung wahr. Für die Prüfung einer möglichen Integration von PIA-Leistungen in ein neues Entgeltsystem ist es notwendig, eine einheitliche Leistungsdokumentation für alle Institutsambulanzen nach § 118 SGB V zu etablieren. Die vorliegende Vereinbarung schafft die Voraussetzungen zur Bearbeitung des PIA-Prüfauftrages, ohne die Berufsgruppen vor Ort mit einem unverhältnismäßigen Dokumentationsaufwand zu belasten. Die Vereinbarung soll auch sicherstellen, dass ein Bezug unter Berücksichtigung stationärer, teilstationärer und ambulanter Behandlungsphasen eines Patienten durch das Krankenhaus hergestellt werden kann.

§ 2 Prüfauftrag

Nach § 17 d Abs. 1 Satz 3 KHG ist zu prüfen, inwieweit auch die im Krankenhaus ambulant zu erbringenden Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen nach § 118 SGB V einbezogen werden können. Auf Basis der nach § 4 dieser Vereinbarung an das InEK gelieferten Daten und der Abrechnungsdaten nach § 120 Abs. 3 SGB V aus den einzelnen Ländern, die dem InEK ebenfalls zur Verfügung stehen, soll der PIA-Prüfauftrag nach § 17 d Abs. 1 Satz 3 KHG durchgeführt werden.

§ 3 Einrichtungen

1) Die einheitlichen Dokumentationsstandards, die mit dieser Vereinbarung festgelegt werden, gelten für psychiatrische Institutsambulanzen gemäß § 118 SGB V.

2) Psychiatrische Institutsambulanzen einer Gruppe mit gleicher Vergütungsvereinbarung (z. B. auf Ebene des Bundeslandes oder einer Region) sind von der zusätzlichen Übermittlung der Leistungsdokumentation im Sinne dieser Vereinbarung freigestellt, wenn die zur Abrechnung zu übermittelnden Einzelleistungen anhand der Entgeltschlüssel eine eindeutige Zuordnung ermöglichen. Die Aufzählung der Gruppen einschließlich der Ableitung der Leistungsziffern aus den entsprechenden Entgeltschlüsseln erfolgt in Anlage 2.

§ 4 Dokumentation

1) Die nach § 3 dieser Vereinbarung definierten Einrichtungen sind durch diese Vereinbarung verpflichtet, ihre erbrachten Leistungen nachvollziehbar patienten- und tagesbezogen zu dokumentieren und gemäß dem in § 5 dieser Vereinbarung festgelegten elektronischen Datenübermittlungsverfahren zu übermitteln.

2) Die Dokumentation erfolgt nach dem Schema in Anlage 1 dieser Vereinbarung. Dabei ist für jeden Tag mit einem unmittelbaren Patientenkontakt die entsprechende Leistungsziffer zu dokumentieren in Abhängigkeit davon, ob dabei ein Arzt- bzw. Psychologenkontakt stattgefunden hat und ob dieser im Rahmen einer aufsuchenden Behandlung außerhalb der PIA-Räumlichkeiten erbracht wurde. Für die PIA der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zählen zu der Angabe des Arzt- bzw. Psychologenkontaktes auch die Kontakte, die von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geleistet werden.

3) Die bisher in einzelnen Bundesländern über die Abrechnungsdaten hinausgehenden zusätzlichen Leistungsdokumentationsinhalte sind nicht Bestandteil der elektronischen Datenübermittlung nach § 5 dieser Vereinbarung. Die Vertragspartner empfehlen analoge länderspezifische Dokumentationsinhalte durch den bundeseinheitlichen Katalog abzulösen.

§ 5 Datenübermittlung

Die psychiatrischen Institutsambulanzen übermitteln die nach § 4 dieser Vereinbarung definierten Inhalte gemäß § 21 KHEntgG an die DRG-Datenstelle. Dabei ist sicherzustellen, dass mittels einheitlicher Patienten-ID eine Zuordnung zu stationären und teilstationären Aufenthalten möglich ist. Das Nähere zur Datenübermittlung an die DRG-Datenstelle wird in der Fortschreibung der Anlage zur Vereinbarung nach § 21 Abs. 4 und Abs. 5 KHEntgG für die Datenübermittlung zum 31.03.2014 (Datenjahr 2013) vereinbart. Darüber hinaus übermitteln die PIA die nach § 4 dieser Vereinbarung definierten Inhalte gemäß § 295 SGB V mit den Abrechnungsdaten nach § 120 Abs. 3 Satz 4 SGB V an die Krankenkassen. Das Nähere zur Datenübermittlung regeln der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft in der Vereinbarung nach § 120 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 301 Abs. 3 SGB V.

§ 6 Inkrafttreten

1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

2) Die nach § 3 dieser Vereinbarung definierten Einrichtungen sind durch diese Vereinbarung verpflichtet, ihre erbrachten Leistungen in der vereinbarten Form ab dem 01.01.2013 zu dokumentieren und zu übermitteln.

§ 7 Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2013. Bis zu einer Neuvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

Berlin/Köln, den 16.03.2012

GKV-Spitzenverband

Verband der privaten Krankenversicherung e. V.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Übersicht der Anlagen:

Anlage 1: Dokumentationsschema
Anlage 2: Freistellung von der Leistungsdokumentation

Anlage 1: Dokumentationsschema

PIA-001	PIA-Leistung ohne Arzt- bzw. Psychologenkontakt, ohne aufsuchender Behandlung
PIA-002	PIA-Leistung mit Arzt- bzw. Psychologenkontakt, ohne aufsuchender Behandlung
PIA-003	PIA-Leistung mit Arzt- bzw. Psychologenkontakt, mit aufsuchender Behandlung
PIA-004	PIA-Leistung ohne Arzt- bzw. Psychologenkontakt, mit aufsuchender Behandlung